

Stellungnahme Nr. XX/2016 **Juli 2016**

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte (EMöGG) - § 169 GVG

Mitglieder des Ausschusses ZPO/GVG

Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel (Vorsitzender) Rechtsanwalt und Notar Horst Droit Rechtsanwältin Dr. Sabine Hohmann Rechtsanwalt Dr. Jürgen Lauer Rechtsanwalt Jan K. Schäfer Rechtsanwalt Lothar Schmude (Berichterstatter) Rechtsanwalt beim BGH Dr. Michael Schultz Rechtsanwalt Dr. Michael L. Ultsch

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin Rechtsanwältin Jennifer Witte, BRAK, Berlin

Büro Brüssel

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Deutscher Bundestag, Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen, Berlin

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Rechtsanwaltskammern Bundesnotarkammer

Bundessteuerberaterkammer Bundesverband der Freien Berufe

Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V.

Deutscher Juristinnenbund

Deutscher Notarverein Deutscher Richterbund

Neue Richtervereinigung e.V.

Patentanwaltskammer

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Wirtschaftsprüferkammer

online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Lexisnexis, OVS

Anlage Stellungnahme Nummer 45/2014 aus November 2014 – AS Strafrecht zum Strafprozess

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Entwurf beschränkt sich auf den Vorschlag dreier Ausnahmen von § 169 Satz 2 GVG:

- 1: Die Tonübertragung in einen Nebenraum für Personen, die für Presse, Rundfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten, soll durch Anordnung des Vorsitzenden zugelassen werden können; die Entscheidung des Vorsitzenden soll unanfechtbar sein.
- 2: Bei Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung kann der Vorsitzende Tonund Filmaufnahmen der Verhandlung einschließlich der Verkündung der Entscheidungen zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken zulassen. Die Entscheidung soll unanfechtbar sein.
- 3: Ton- und Filmaufnahmen der Verkündung von Entscheidungen oberster Bundesgerichte können durch Anordnung des Vorsitzenden zugelassen werden. Die Entscheidung soll unanfechtbar sein.

Einigkeit besteht darin, dass es im Übrigen bei der derzeitigen Sach- und Rechtslage bleiben soll.

I. Anlass und Notwendigkeit der Einführung dieser Ausnahmeregelungen

Einer der Ausgangspunkte der Diskussion ist das Minderheitenvotum der n-tv/Politbüro - Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24 Januar 2001 (1 BvR 2623/95 – 1 BvR 622/99). Während die Mehrheit der Richter das Verbot von Ton- und Filmaufzeichnungen als angemessen und verfassungskonform ansah, ohne die Notwendigkeit, Ausnahmen zuzulassen, hatten drei Richter im Minderheitenvotum die Auffassung vertreten, ein ausnahmsloses Verbot sei nicht mehr zu rechtfertigen.

Begründet wurde diese Auffassung eher nur schlagwortartig mit dem Begriff der "Informationsgesellschaft", dem Entstehen neuer elektronischer Techniken, Kommunikationsinfrastrukturen, Präsentationsformen und Medieninhalten. Wie sich diese Veränderungen konkret auf die Berichterstattung und die öffentliche Wahrnehmung von Gerichtsverfahren auswirken und auswirken können, wurde nicht thematisiert, ebenso wenig wurden konkrete Ausnahmen benannt.

Der jetzt vorliegende Regierungsentwurf lässt ebenfalls eine konkrete Begründung für die Notwendigkeit der geforderten Ausnahmen vermissen. Er beschränkt sich auf die Feststellung, das Verbot von Bild- und Tonübertragungen sei nicht mehr "zeitgemäß"; Livestreams öffentlicher Veranstaltungen seien weit verbreitet und sämtliche Medien bezögen die Internetberichterstattung und neue Kommunikationsformen wie Internet-Blogs oder Kurznachrichtendienste wie Twitter in ihre Arbeit ein. Zeitgleiche Berichterstattung über die im Gerichtssaal stattfindenden Ereignisse hebe die Trennung von Saalöffentlichkeit einerseits und der in den Medien übertragenen Öffentlichkeit andererseits zunehmend auf. Zudem sei bei ausländischen Gerichten eine Entwicklung zu mehr Medienöffentlichkeit zu beobachten (S. 1 des Entwurfs).

Soweit nicht nur abstrakt das allgemeine Informationsbedürfnis im Rahmen der allgemeinen Pressefreiheit als Grundlage herangezogen wird, wird als Zweck hervorgehoben, dass gerichtliche Entscheidungen von der Öffentlichkeit verstanden und akzeptiert werden sollten. Dazu sei es wichtig, dass die Öffentlichkeit die wesentlichen Gegenstände einer Verhandlung nachvollziehen könne; durch die mediale Öffentlichkeit solle ebenfalls eine gewisse Transparenz hergestellt werden (Seite 12 des Entwurfs).

Der Entwurf übersieht, dass, vom Strafprozess abgesehen, wesentliche Teile des Gerichtsverfahrens schriftlich ablaufen, sie sind in den Schriftsätzen der Parteien und in den Beschlüssen des Gerichts verkörpert: Gericht und Parteien kennen diesen Inhalt der Akten, und die Erörterung in der mündlichen Verhandlung baut auf dieser Kenntnis auf – ein Außenstehender kann in der mündlichen Verhandlung in aller Regel kaum ein wirklich zutreffendes Bild des jeweils verhandelten Rechtsstreits gewinnen. In Verfahren, in denen – wie etwa im Verwaltungsprozess – zu Beginn der Verhandlung der wesentliche Inhalt der Akten vom Berichterstatter recht ausführlich vorgetragen wird, mag dies anders sein, angesichts von Fernsehnachrichten, die eher nach Sekunden als nach Minuten gemessen werden, dürfte sich das Medieninteresse daran aber in Grenzen halten.

Generell ist das Medieninteresse gerade in seiner inzwischen zu beobachtenden Ausprägung in erster Linie darauf gerichtet, in aller Kürze und schlaglichtartig öffentliche Vorgänge deutlich zu machen. Genauer über Einzelheiten und Hintergründe zu berichten, tritt dabei in den Hintergrund. (Als Beispiel: vom Prozess gegen Herrn Ackermann als ehemaligem Aufsichtsrat bei Mannesmann ist dessen Foto mit dem Viktory - Zeichen in Erinnerung geblieben - wer aber erinnert sich in der Bevölkerung noch an den Gegenstand oder gar den Ausgang des Verfahrens?).

Ein komplexer Vorgang, wie es ein Gerichtsverfahren darstellt, lässt sich nun einmal nicht kurz und schlaglichtartig darstellen.

Viel wichtiger als die Möglichkeit unmittelbarer Bild- und Tondarstellungen ist deswegen eine gute Pressearbeit insbesondere der Gerichte, eine sorgfältige und für Laien verständliche Aufarbeitung des jeweiligen Prozessstoffs und der dort angesprochenen sachlichen und juristischen Problembereiche. Eine solche Pressearbeit hilft den Medien, Funktions- und Arbeitsweise der Justiz besser zu verstehen und dient in besonderer Weise dem im Referentenentwurf genannten Zweck, der Öffentlichkeit die wesentlichen Gegenstände eines Gerichtsverfahrens nahezubringen und transparent zu machen.

Ob und inwieweit die jetzt im Entwurf vorgeschlagenen Ausnahmeregelungen demgegenüber wirklich notwendig sind und einem besseren Verständnis der Justiz in der Öffentlichkeit dienen könnten, lässt sich jedenfalls der Begründung im Entwurf nicht entnehmen.

II. Tonübertragung in einen Nebenraum

Die Notwendigkeit dieser Ausnahmeregelung wird einerseits mit dem besonderen Medieninteresse in spektakulären Verfahren begründet, andererseits mit der zunehmenden Zahl von Nebenklägern in Strafverfahren; allerdings wird eingeräumt, dass die durchgeführte Bedarfsanfrage bei den Gerichten der Länder allenfalls eine sehr geringe Zahl von Fällen erwarten lässt, in denen die vorhandenen Saalkapazitäten nicht ausreichten (Seite 16 des Entwurfs).

Praktische Auswirkungen dürfte die vorgeschlagene Ausnahmeregelung ganz überwiegend für Strafverfahren haben; der Strafrechtsausschuss der BRAK hat in der eingangs zitierten Stellungnahme bereits zu dem weitergehenden Vorschlag einer Ton- und Bildübertragung in einen Nebenraum Stellung genommen. Diese Stellungnahme kann hier entsprechend herangezogen werden:

Der Strafrechtsausschuss hat auf Bedenken im Hinblick auf die Gleichbehandlung hingewiesen, weil kein erheblicher Grund ersichtlich sei, Medienvertreter durch generelle Zutrittsbeschränkungen der allgemeinen Öffentlichkeit vorzuziehen. Darüber hinaus sei der Journalistenbegriff im Fluss, mit der Folge erheblicher Abgrenzungsprobleme (Seite 5 der Stellungnahme 45/2014).

Insbesondere das letztgenannte Argument scheint mir gewichtig: auch ein Blogger kann für "andere Medien" im Sinne der vorgesehenen gesetzlichen Regelung berichten, zumal die Entwurfsbegründung jede Art der Internetverbreitung von Nachrichten einschließlich derjenigen durch Blogger nennt (Seite 1 des Entwurfs). Blogger kann indessen jede Privatperson sein, ohne jede Einbindung in die in anderem Zusammenhang im Entwurf zitierten Leitlinien des Deutschen Presserats (Seite 12 ff. des Entwurfs).

Es müsse, so ein weiterer Einwand des Strafrechtsausschusses, durch entsprechende Kontrollen und Überwachung sichergestellt werden, dass tatsächlich in diesem Nebenraum kein Mitschnitt der Tonaufnahmen, etwa durch Handys oder Ähnliches geschehe. Es ergebe sich zumindest eine zusätzliche Belastung des Gerichtsvorsitzenden (Seite 6 der Stellungnahme).

Die Stellungnahme nennt schließlich die möglichen Einflüsse auf die Verfahrensbeteiligten durch das Bewusstsein, von einer Vielzahl von Menschen anonym beobachtet zu werden. Die Bedenken werden zwar für die dort vorgesehene Ton- und Bildübertragung geäußert, in abgemilderter Form dürften sie aber auch für reine Tonübertragungen zutreffen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner oben zitierten Entscheidung vom 24.1.2001 die der unbegrenzten Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen entgegenstehenden Belange und Rechte aufgeführt (a.a.O., RZ 72, zitiert nach juris):

- das Persönlichkeitsrecht der am Verfahren Beteiligten
- der Anspruch der Beteiligten auf ein faires Verfahren
- die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege, insbesondere die ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung

Auch die bloße Tonübertragung kann diese Rechte beeinträchtigen. Es ist ein Unterschied, ob Äußerungen nur von den Verfahrensbeteiligten und den persönlich im Saal Anwesenden wahrgenommen werden können, deren Reaktion oder Nichtreaktion vom jeweils Sprechenden vermerkt werden, oder ob ein unbekannter und nicht sichtbarer Personenkreis mithört.

Auf der anderen Seite ist für die Medienvertreter im Nebenraum die bloße Tonübertragung von nur geringem Wert. Zum gesprochenen Wort gehören Mimik und Gestik des Sprechenden, schließlich seine Körpersprache. Erst alles dies zusammen ergibt einen bestimmten und zutreffenden Eindruck; das bloße Mithören des Gesprochenen kann zu erheblich verfälschtem Eindruck führen.

Das Bundesverfassungsgericht, dessen damalige Erwägungen und Begründungen auch heute lesenswert sind und uneingeschränkte Zustimmung verdienen, hat zu diesem Komplex darauf hingewiesen, dass die wohl beste Beurteilung des Gangs der Verhandlung und des Verhaltens auch des Gerichts durch die im Gerichtssaal selbst Anwesenden möglich ist (a.a.O., RZ 74)

Soweit in der Vergangenheit die Saalkapazität eines Gerichtes nicht ausgereicht hat, hat man mit Kontingentierung der Presseplätze und mit Poollösungen gute Erfahrungen gemacht. Die Unruhe, die insbesondere durch den NSU - Prozess in München in die Diskussion geraten ist, betraf weniger die

Beschränkung der Presseplätze als solche als vielmehr die kritisierte konkrete Handhabung durch das Münchner Gericht.

Es ist nach alledem zweifelhaft, ob die vorgeschlagene Ausnahmeregelung tatsächlich zu einer Verbesserung der Möglichkeiten der Berichterstattung über ein Gerichtsverfahren führt. Der zusätzliche Aufwand persönlicher wie technischer Art erscheint mir nicht gerechtfertigt.

Ein weiterer Gesichtspunkt kommt hinzu: die Entscheidung des Vorsitzenden über die Tonübertragung in einen Nebenraum soll zwar unanfechtbar sein, angesichts des regelmäßig involvierten Grundrechts der Pressefreiheit ist aber jeweils der Gang zum Bundesverfassungsgericht möglich, wie dies in der Vergangenheit auch mit verschiedenen Eilanträgen geschehen ist. (vgl. etwa zum NSU - Verfahren den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Mai 2013, 1 BvO 13/13). Auch zu diesem Komplex hat sich das Bundesverfassungsgericht im Jahre 2001 geäußert:

"Der Gesetzgeber durfte davon absehen, Ausnahmemöglichkeiten für Einzelfälle zu schaffen. Die Durchführung eines Gerichtsverfahrens stellt erhebliche Anforderungen an das Gericht, insbesondere den Vorsitzenden. Die Möglichkeit einer Ausnahme von dem Verbot des § 169 Satz 2 GVG würde eine gesonderte Entscheidung über deren Vorliegen erfordern und daher eine weitere Belastung in der Verfahrensdurchführung bedeuten. Die Entscheidung würde unter Umständen zunächst eine Anhörung der Verfahrensbeteiligten und sodann schwierige Einschätzungen der Wirkungen der Aufnahme auf das Verhalten der Beteiligten und über die Zumutbarkeit von Beeinträchtigungen erforderlich machen. Nachfolgende gerichtliche Auseinandersetzungen wären nicht ausgeschlossen. Auch ist anzunehmen, dass die Medien in den sie besonders interessierenden Verfahren öffentlichen Druck auf das Gericht ausüben würden. Der Gesetzgeber durfte die Gerichte im Interesse einer möglichst ungestörten Wahrheits- und Rechtsfindung von solchen zusätzlichen Belastungen durch ein ausnahmsloses Verbot freistellen." (a.a.O. RZ 87).

III. Archivaufnahmen zu historischen und wissenschaftlichen Zwecken

Auch für diese Ausnahmeregelung gelten die vorstehend zitierten Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2001 zu den vermeidbaren Verfahrensbelastungen.

Inhaltlich ist es zweifelhaft, ob die für alle Verfahrensbeteiligten sichtbaren Ton-und Bildaufnahmen das Verhalten der Beteiligten nur deswegen nicht beeinflussen, weil die Aufnahmen vielleicht erst in ferner Zukunft von Historikern oder Wissenschaftlern zur Kenntnis genommen und ausgewertet werden. Man wird wohl eher auch in diesem Fall davon auszugehen haben, dass die Beteiligten ihr Prozessverhalten auch an ihrer Wirkung auf Kamera und Mikrofon ausrichten werden. Das gilt umso mehr, als in einem Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung gerade auch solche Personen agieren werden, denen ihr persönliches Geschichtsbild besonders am Herzen liegt.

Zu historischen und wissenschaftlichen Aufarbeitungsmöglichkeit stehen immer die Akten zur Verfügung; ob Ton- und Bildaufnahmen daneben wesentliche weitere Aufschlüsse geben können, erscheint zweifelhaft. Der Referentenentwurf nennt (Seite 17) als Beispiel denn auch nicht eine historische oder wissenschaftliche Verwertung solcher Aufnahmen, sondern die Erstellung eines Dokumentationsfilms zum Auschwitz -Prozess, also eine Verwertung der Aufnahmen gerade nicht zu historischen oder wissenschaftlichen Zwecken.

Hinzuweisen ist des Weiteren auf eine möglichst zu vermeidende Diskrepanz:

Der Rechtsmittelinstanz in derartigen Verfahren stehen zur Beurteilung des Verfahrens der Vorinstanz ausschließlich die Akten zur Verfügung, nicht aber die Ton- und Bildaufnahmen. Soll dann erst nach Jahrzehnten durch Historiker und Wissenschaftler eine weitere und erneute Nachprüfung des Verfahrens anhand der Originalaufnahmen möglich sein? Es steht zu erwarten, dass man letztlich doch der Versuchung nachgeben wird, bereits der Rechtsmittelinstanz einen Blick auf das Material zu ermöglichen – erst recht in Strafverfahren, in denen Zeugenaussagen nur rudimentär protokolliert zu werden pflegen.

Insgesamt spricht deswegen mehr gegen als für die vorgeschlagene Ausnahmeregelung.

IV. Urteilsverkündung oberster Bundesgerichte

Soweit tatsächlich nur die wesentlichen Gründe der Entscheidung in einer kurzen Zusammenfassung des Vorsitzenden wiedergegeben werden, wird man gegen die Ausnahmeregelung wenig einzuwenden haben. Die einer weitergehenden Medienöffentlichkeit entgegenstehenden Belange und Rechte, wie sie oben zitiert worden sind, dürften nicht entgegenstehen, allerdings nur dann nicht, wenn die Aufnahmen sich auf das Gericht und dessen Vorsitzenden beschränken und sichergestellt ist, dass die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten unangetastet bleiben. Für die Medien wäre es natürlich von Interesse, die unmittelbare Reaktion der Verfahrensbeteiligten auf die Urteilsverkündung in Bild und Ton festzuhalten; gerade das sollte aber ausgeschlossen sein.

Was die eigentliche Urteilsbegründung angeht, sollte es bei der Darstellung der wesentlichen Gründe sein Bewenden haben – es ist allerdings zu befürchten, das je nach Richterpersönlichkeit die Möglichkeit zu weitergehenden Ausführungen und Interpretationen genutzt wird. Es ist indessen nicht Aufgabe des Gerichts, seine eigenen Entscheidungen zu interpretieren.

Auf der anderen Seite könnte es von Vorteil sein, wenn die obersten Vertreter unserer Rechtspflege dieser Rechtspflege Gesicht und Stimme geben.

Im Ergebnis wird man deswegen dieser Ausnahmeregelung mit den genannten Einschränkungen zustimmen können.

Zum Abschluss sei noch einmal darauf hingewiesen, dass wichtiger als Ausnahmeregelungen zur Ton-und Bildberichterstattung aus Gerichtsverhandlungen die eigene Pressearbeit des Gerichts und der anderen Verfahrensbeteiligten ist. In ihrer Hand liegt es, die zunehmend komplexeren sachlichen und rechtlichen Zusammenhänge unserer Rechtsordnung und unserer Gerichtsverfahren den Medienvertretern so nahezubringen und zu erläutern, dass diese zu einer sachlichen und zutreffenden Berichterstattung in der Lage sind. Nach meiner eigenen Erfahrung ist diese aktive Hilfestellung gegenüber den Medienvertretern unerlässlich, will man nicht Gefahr laufen, eine verzerrte Mediendarstellung erleben zu müssen.

* * *